

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Gesetz bezweckt die Förderung von innovativen Unternehmungen **Zweck** sowie deren Forschung und Entwicklung und damit die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gemeinde.

Art. 2

Zur Erfassung und Verwendung der Mittel, welche von der Gemeinde- **Fonds für Innovati-**
versammlung für Förderung, Innovationen, Forschung und Entwicklung **on, Forschung und**
im Sinne dieses Gesetzes bestimmt werden, wird ein Fonds für Innova- **Entwicklung:**
tion, Forschung und Entwicklung (im Folgenden „Fonds“ genannt) ge-
bildet.

Art. 3

Die Mittel des Fonds werden zur Förderung von innovativen Unterneh- **Mittelverwendung:**
mungen und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für Unterneh-
mensansiedlungen, Forschung und Entwicklung für derartige Unter-
nehmen mit Sitz in der Gemeinde verwendet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds.

Art. 4

Die Verwaltung des Fonds ist Sache des Gemeindevorstandes. **Zuständigkeit:**
Beitragsgesuche sind an den Gemeindevorstand zu richten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

Art. 5

Förderungen aus dem Fonds können geleistet werden in Form von: **Förderungsmittel:**

- a) Darlehen,
- b) A-fonds-perdu Beiträge,
- c) Beteiligungen an den Unternehmern

900.500

- 2 - Gesetz zur Förderung von Innovation Forschung und Entwicklung

d) Mieterleichterungen und dergleichen.

Art. 6

Zuweisung der Mittel in den Fonds:

Über die Zuweisung der jährlichen Mittel in den Fonds entscheidet die Gemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung der Rechnung.

Der Fonds kann durch Zuwendungen Dritter geäufnet werden.

Art. 7

Ausgabenkompetenz:

Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds entscheidet abschliessend der Gemeindevorstand.

Einzelgesuche werden in der Regel mit max. Fr. 150'000.-- unterstützt. In Ausnahmefällen kann dieser Betrag angemessen erhöht werden.

Für die Beurteilung der Gesuche konsultiert der Gemeindevorstand eine unabhängige Fachperson, welche die Gesuche in fachspezifischer Hinsicht prüft und beurteilt. Die Entschädigung der Fachpersonen erfolgt zu Lasten des Fonds.

Art. 8

Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen:

Beitragszusagen können mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Beiträge können im Übrigen zurückgefordert werden, wenn sie durch unwahre oder irreführende Angaben im Beitragsgesuch erwirkt wurden, die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt sind oder die Beiträge nicht für Tätigkeiten im Rahmen des gestellten Gesuches verwendet werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Art. 9

Vollzug:

Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung für den Vollzug des Gesetzes.

Art. 10

Übergangsbestimmung:

Auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängige Gesuche findet dieses Gesetz Anwendung.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. ***In-Kraft-Treten:***

Angenommen durch Urnengemeindebeschluss vom 27. November 2011.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli